



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü
Sitzung vom 11. März 1966**

919. Baulinien (Neufestsetzung, Abänderung). Am 9. Januar 1964 ersuchte der Gemeinderat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. November 1963 betreffend Neufestsetzung und teilweise Abänderung von Baulinien an der Dietlikerstrasse II. Kl. Nr. 11 von der Abzweigung Wallisellerstrasse II. Kl. Nr. 12 bis zum Waldrand sowie Neufestsetzung von Baulinien an der Lochäckerstrasse III. Kl. Gegen den am 29. November 1963 im kantonalen Amtsblatt publizierten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss sind gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 8. Januar 1964 keine Rekurse eingegangen.

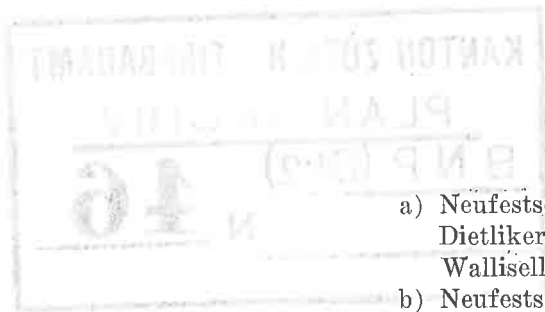
Die Baulinienfestsetzung erfolgte wegen der projektierten Gesamtüberbauung des Areals Lochäcker und der Erstellung der Lochäckerstrasse. Diese ausgesprochene Quartiererschliessungsstrasse, nordöstlich der Dietlikerstrasse verlaufend (auf der Höhe der Abzweigung der Wallisellerstrasse), ist nahezu fertiggestellt, auch die Ueberbauung schreitet voran. Die Fahrbahnbreite beträgt durchgehend 6 m; die beidseitigen Gehwege sind im unteren Drittel 1,5 m breit. Im bereits überbauten unteren Teil beträgt der Baulinienabstand 19 m. Der etwas knappe Abstand kann hingenommen werden, weil er die bestehende Überbauung schon und berücksichtigt. Im übrigen hat die ganze, rund 330 m lange Strasse ausschliesslich den Anstösserverkehr und Zubringerdienst aufzunehmen. Die mittlere Vorgartentiefe in diesem Teilstück beträgt rund 5 m. Das daran anschliessende obere Teilstück erhält bei gleicher Fahrbahnbreite von 6 m beidseitige Gehwege von je 2 m Breite. Die Vorplatztiefen betragen durchgehend 5 m. Der sich daraus ergebende Baulinienabstand von 20 m entspricht den Erfordernissen.

An der Dietlikerstrasse II. Kl. Nr. 11 bestehen bis rund 70 m über die Abzweigung Wallisellerstrasse hinaus genehmigte Baulinien (RRB Nr. 898/1955) von 22 m Abstand. Die heutigen Vorgartentiefen auf der Nordostseite sind mit 4,5 m ungenügend. Es ist am Platze, den etwas knappen Baulinienabstand auf 24 m, gleich wie im unteren Teil, zu erhöhen. Die Erweiterung erfolgt einseitig auf der Nordostseite, wodurch eine minimale Vorplatztiefe von 6,5 m erreicht wird. Die Baulinien werden zusätzlich bis zur Waldabstand-Begrenzungslinie (30 m vom Waldrand entfernt) neu festgesetzt. Von da bis zum Waldrand figurieren sie als ideelle Baulinie. Auf der Südwestseite ergibt sich eine durchgehende Vorgartentiefe von 6 m. Im Bereiche der Einmündung Lochäckerstrasse wird die bestehende Baulinie Dietlikerstrasse (RRB Nr. 898/1955) auf rund 32 m Länge geöffnet. Die Verkehrserfordernisse sind durch Abschrägungen bei den Ein- und Ausmündungen berücksichtigt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 12. November 1963 betreffend:



- a) Neufestsetzung und teilweise Abänderung der Baulinien Dietlikerstrasse II. Kl. Nr. 11, von der Abzweigung Wallisellerstrasse II. Kl. Nr. 12 bis zum Waldrand, sowie
 - b) Neufestsetzung von Baulinien an der Lochäckerstrasse III. Kl. mit gleichzeitiger Oeffnung der Baulinie Dietlikerstrasse im Bereiche der Einmündung
- wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. März 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler